



Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit
zum vorbereitenden Verfahren nach § 4 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) für das
Bauvorhaben

„Ausbaustrecke ABS 38 München – Mühldorf – Freilassing,
Planungsabschnitt PA 01, Abschnitt 1.4, Strecke 5600 München - Simbach, Bahn-km 40,200 –
45,000“ in der Gemeinde Lengdorf und der Stadt Dorfen (Landkreis Erding) sowie trassenferne
landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemeinde Oberbergkirchen (Landkreis Mühldorf a.

Inn) und der Stadt Garching b. München (Landkreis München)

(Geschäftszeichen: 65110-651ppa/004-2020#003)

Das Bauvorhaben hat im Wesentlichen den zweigleisigen Ausbau der bestehenden Strecke 5600 München – Simbach von Bahn-km 40,200 – 45,000 im Abschnitt 1.4 des Planungsabschnitts 01 der Ausbaustrecke ABS 38 München – Mühldorf – Freilassing zum Gegenstand.

Das Bauvorhaben beinhaltet neben dem Neubau des zweiten Gleises die Änderung von Ingenieurbauwerken (Eisenbahnüberführungen), die Änderung von Durchlässen, tiefgreifende Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Baugrunds im Bereich des Bestands- und Ausbaugleises, Neubau der Bahnkörperentwässerung einschließlich Regenrückhaltebecken, Neubau einer durchgehenden Elektrifizierung, Ausrüstung mit ETCS, Neubau von Zufahrten zu Regenrückhaltebecken, Neubau von Rettungszufahrten und –zugängen, Anpassung von Wirtschaftswegen, Neubau von Kabelführungssystemen, Lärm- und Erschütterungsschutz, Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahmen von Grundstücken.

Das Bauvorhaben erstreckt sich über das Gebiet der Stadt Dorfen (Gemarkungen Hausmehring, Watzling, Zeilhofen) und der Gemeinde Lengdorf (Gemarkung Matzbach) im Landkreis Erding. Trassenferne landschaftspflegerische Maßnahmen sind in der Gemeinde Oberbergkirchen (Gemarkung Oberbergkirchen) im Landkreis Mühldorf am Inn und der Stadt Garching b. München (Gemarkung Garching b. München) im Landkreis München vorgesehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG vom 14.12.2020 für das genannte Bauvorhaben im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens das Anhörungsverfahren gemäß §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 1 Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch.

Das Bauvorhaben ist Teil der Ausbaustrecke von München über Mühldorf nach Freilassing. Diese Ausbaustrecke wurde in § 2 Satz 1 als Nr. 1 in das MgvG aufgenommen. Das bedeutet, dass der Deutsche Bundestag das Vorhaben abweichend von § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durch Maßnahmengesetz anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses zulassen kann.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemeinden Lengdorf und Oberbergkirchen sowie den Städten Dorfen und Garching b. München beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.04.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 01
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 14
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 15
- FFH-Verträglichkeitsstudie, Planunterlage Nr. 16
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 17
- Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 18
- Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen, Planunterlage Nr. 19
- Unterlage zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte einschließlich Erläuterungsbericht, Entwässerungsberechnung, Qualitative Bewertung der

Einleitmengen nach DWA-A 102-2, Lagepläne Entwässerung und Einzugsgebietsflächen, Planunterlage Nr. 20

- Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 21
- Gutachten zur elektromagnetischen Feldern, Planunterlage Nr. 23
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlage Nr. 24

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 20.09.2023 bis einschließlich 19.10.2023 in der Stadtverwaltung Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen in den Zimmern 1.07 und 1.08 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/mgvg zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 20.11.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§§ 7 Abs. 1, 4 Abs. 3 Satz 1 MgvG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

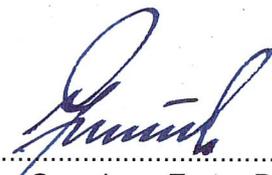
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt führt eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen durch (§§ 7 Abs. 1, 4 Abs. 3 Satz 1 MgvG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1 und 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Zulassung des Vorhabens dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Das Vorhaben kann entweder durch Verwaltungsakt oder durch Erlass eines Maßnahmengesetzes zugelassen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 MgvG). Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV). Entscheidet das BMDV, dass über das Vorhaben ein Planfeststellungsbeschluss ergeht, kann die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Wird über das Vorhaben ein Maßnahmengesetz erlassen, erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Die Übersendung eines Auszuges aus dem Bundesgesetzblatt nach Verkündung an die Einwender, über deren Einwendung entschieden worden ist und die anerkannten Vereinigungen über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Übersendungen erforderlich wären.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz im vorbereitenden Verfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

Dorfen den, 22.08.2023


.....
(Heinz Grundner, Erster Bürgermeister)

An der Amtstafel

angeheftet am 12.09.2023 um 08:00 Uhr

abgenommen am 20.10.2023 um _____ Uhr